

# **GEMEINDE BARLEBEN**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom ~~15.12.2016~~ ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle Friedhöfe der Gemeinde Barleben.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Werden nur einzelne Teilleistungen in Anspruch genommen, die im Gebührentarif unter einer Gesamtgebühr zusammengefasst sind, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung ist derjenige verpflichtet:

- a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat
- b) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar mit Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 außer Kraft.

Barleben, den .....

Nase  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage  
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben beschlossen im  
Gemeinderat Barleben am .....**

**Gebührenverzeichnis**

**I. Grabstättengebühren**

**Euro**

**A Reihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrab
- (2) Urnenreihengrab
- (3) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (4) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
- (5) Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (max. 2 Urnen)  
(Erdröhrensystem)\*2\*3
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr  
(bei Zweitbelegung)
- (6) Solosteile (max. 1 Urne)\*2\*3
- (7) Partnerurnenreihengrab (max. 2 Urnen)\*2\*3
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr  
(bei Zweitbelegung)
- (8) Urnengemeinschaftsgrabanlage (max. 1 Urne)\*2\*3

**B Wahlgrabstätten, Verleihung des Nutzungsrechtes**

**1. Erdwahlgrabstätten**

- (1) Einzelwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -
  - a) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)
- (2) Einzelwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
  - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)
- (3) Doppelwahlgrab
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
  - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)

**2. Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrab
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
  - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)

- (2) Kolumbarium
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
  - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)
- (3) Urnenwand (max. 2 Urnen)\*2\*3
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
  - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)
- (4) Partnerstele (max. 2 Urnen)\*2\*3
  - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
  - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)

## **II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**

- (1) Erdgruft ausheben, Grabstelle vorbereiten
- (2) Urnengrab ausheben, Grabstelle vorbereiten
  - a) Erstinstandsetzung beim Neuerwerb einer Urnengrabstelle (nach separater Freigabe)
- (3) Kränze und Gebinde abräumen (nach separater Freigabe)
- (4) Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage ausheben, schließen, Rasen angießen, Kränze und Gebinde abräumen
- (5) Urnenkammer/ Erdröhre auf der Urnengemeinschaftsanlage öffnen, Urne einsetzen und schließen, Kränze und Gebinde abräumen\*3

## **III. Einebnungsgebühren**

**Euro**

- (1) Erdreihengrab
- (2) Einzelerdwahlgrab (bis 5. LJ)
- (3) Einzelerdwahlgrab (ab 5. LJ)
- (4) Doppelerdwahlgrab
- (5) Urnenreihengrab
- (6) Urnenwahlgrab

## **IV. jährliche Pflegegebühr (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung)**

- (1) Erdreihengrab
- (2) Einzelerdwahlgrab (bis 5. LJ)
- (3) Einzelerdwahlgrab (ab 5. LJ)
- (4) Doppelerdwahlgrab
- (5) Urnenreihengrab
- (6) Urnenwahlgrab

## **V. Benutzungsgebühren (je Kalendertag)**

- (1) Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausstattung (max. 3h)
- (2) Nutzung der Kühlzelle
- (3) Nutzung des Sargwagens

## **Artikel II**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 außer Kraft.

Barleben, .....

Nase

Siegel

Bürgermeister